

Begriffsdefinitionen «aktive, passive, indirekte Sterbehilfe»

Folgende Tatbestände lassen sich unterscheiden:

1. Nicht-Einleiten oder Abbruch einer nach medizinischem Wissen und Gewissen **sinnlosen** Behandlung. Das ist strafrechtlich wie ethisch unbedenklich.
2. Unterlassung oder Abbruch einer **medizinisch notwendigen** Therapie. Das ist unterlassene Nothilfe und strafbar.
3. Palliative Behandlung (insbesondere Schmerzlinderung mit hohen Dosen) unter erhöhtem Risiko bei **Sterbenden**, die zu geringfügiger Lebensverkürzung führen kann, ist straffrei und ethisch unbedenklich, **sofern keine Tötungsabsicht vorliegt und sie nicht gegen den Willen des Patienten erfolgt**.
4. Tötung des Patienten auf oder ohne Verlangen durch Gift ist strafbar nach Art. 111 oder 114 StGB.

«passive Sterbehilfe»

Die Unterlassung von nach bestem medizinischen Wissen und Gewissen *sinnlosen* medizinischen Handlungen wird im deutschen Sprachraum auch „passive Sterbehilfe“ oder „passive Euthanasie“ genannt.

«indirekte Sterbehilfe»

Schmerzlinderung **bei Sterbenden**, die **ohne Absicht zu töten** und **nicht gegen den Willen des Patienten** zu geringfügiger Lebensverkürzung führt, wird missverständlicherweise „indirekte Sterbehilfe“ oder „indirekte Euthanasie“ genannt.

«aktive Sterbehilfe»

Die *Tötung auf Verlangen* – eine Variante der *vorsätzlichen* Tötung - wird „aktive Sterbehilfe“ oder auch „aktive Euthanasie“ genannt.